Satzung über die Benutzung der GiPS Mediathek Sindelfingen

Die Mediathek - AG hat folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird nach dieser Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien (im Folgenden Medien genannt) zur Verfügung gestellt. Die zur Ausleihe verfügbaren Medien sind durch einen orangen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Ausleihende Personen oder bei minderjährigen ihre Erziehungsberechtigten, erklären sich bei Benutzung der Mediathek damit einverstanden, für evtl. entstehende Gebühren oder für den Verlust der Medien aufzukommen.
- (4) Bei der Ausleihe von Medien werden diese dem Benutzer bis zu drei Wochen überlassen. Eine Verlängerung ist mit Zustimmung der Mediathek möglich. Die Anzahl der auszuleihenden Medien ist beschränkt auf drei.

Der Präsenzbestand (ohne Punkt) ist von der Ausleihmöglichkeit ausgeschlossen.

Die Mediathek ist nicht verpflichtet, zur Rückgabe von Medien schriftlich aufzufordern.

Als alleinige Aufforderung zur Rückgabe dient die bei der Medienausleihe ausgegebene Quittung.

Wird ein Medium, dessen Ausleihfrist abgelaufen ist und die Mahnung erfolglos blieb, nicht zurückgegeben, so muss das Medium durch den Benutzer ersetzt werden, indem dieser den Wiederbeschaffungswert zahlt.

§ 2 Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln. Bei der Entgegennahme eines Mediums hat der Benutzer dieses auf etwaige Mängel zu untersuchen und ggf. darauf hinzuweisen.
- (2) Bei Verlust eines Mediums ist unverzüglich die Mediathek zu benachrichtigen.
- (3) Die Benutzer sind für den Verlust und die Beschädigung der ausgeliehenen Medien im vollen Umfang schadensersatzpflichtig. Schäden durch normale Abnutzung fallen nicht darunter. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert. Eltern bzw. alleinsorgeberechtigte Elternteile haften für ihre Kinder und haben den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3 Überschreitung der Ausleihfrist und Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird der Benutzer zunächst schriftlich aufgefordert (Mahnung), das ausgeliehene Medium unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Wird das Medium nicht zurückgegeben, fallen die im Folgenden aufgeführten Gebühren an:

Gebührenverzeichnis nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Mediathek Benutzungsgebühren

Versäumnisgebühren:

Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden zusätzliche Benutzungsgebühren (hier Versäumnisgebühren genannt) wie folgt erhoben:

- a) ab dem 4. Tag nach Ablauf der Ausleihfrist für maximal 6 Tage: 0,50 Euro je Medium pro Tag
- b) Die Versäumnisgebühren werden als Spende für die Neuanschaffung von Medien gesammelt und genutzt.
- c) Die Gebühren fallen nicht an, wenn der Benutzer an diesen Tagen nachweislich krank war.